

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

---

Neue Folge · Band 32

# Alfeni Digesta

Eine spätrepublikanische  
Juristenschrift

Von

Hans-Jörg Roth



Duncker & Humblot · Berlin

*Hans-Jörg Roth · Alfeni Digesta*

# **Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen**

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

**Neue Folge · Band 32**

# Alfeni Digesta

Eine spätrepublikanische  
Juristenschrift

Von

Hans-Jörg Roth



Duncker & Humblot · Berlin

Ausgezeichnet von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
mit dem Walter-Witzenmann-Preis 1998

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Roth, Hans-Jörg:**

Alfeni Digesta : eine spätrepublikanische Juristenschrift / von  
Hans-Jörg Roth. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999  
(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 32)  
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997  
ISBN 3-428-09747-5

Alle Rechte vorbehalten  
© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-6704  
ISBN 3-428-09747-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Diese Arbeit hat im Sommersemester 1997 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg als Dissertation vorgelegt. Im Sommer 1998 wurde sie von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften mit dem Walter-Witzenmann-Preis ausgezeichnet.

Mein ganzer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Professor Joseph Georg Wolf, der die Anregung zu dieser Arbeit gab und dessen Rat, Kritik und geduldige Hilfe ihr Entstehen begleiteten. Seine Vorlesungen und Seminare sind es, denen ich nicht nur die Bekanntschaft mit dem römischen Recht, sondern den Zugang zur Rechtswissenschaft überhaupt verdanke. Während meiner Zeit als Hilfskraft und Assistent an seinem Lehrstuhl war mir Professor Wolf stets ein fürsorglicher und geduldiger Mentor.

Ich danke der Gerda-Henkel-Stiftung, die es mir durch ein großzügiges Promotionsstipendium ermöglichte, mich ausschließlich den Digesten Alfens zu widmen. Dieses Stipendium sowie ein beachtlicher Druckkostenzuschuß haben das zügige Entstehen und Erscheinen der Dissertation maßgeblich gefördert.

Für hilfreiche Korrekturen danke ich Frau cand. iur. Nicole Kettner. In besonderer Weise gilt mein Dank Frau Sonja Heine M. Jur. (Oxf.), die mich durch ständige Diskussionsbereitschaft, große Sachkenntnis und hilfreiche Kritik unterstützt hat.

Friburgi Brisigavorum prid. Id. Iul. MCMXCVIII

*Hans-Jörg Roth*



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Alfeni Digesta .....	15
I. Gegenstand, Absicht und Plan der Untersuchung .....	15
II. Publius Alfenus Varus: Die Lebensdaten .....	17
III. Zur Überlieferung der Digesta .....	20
IV. Servius und Alfenus .....	23
<i>Erster Teil</i>	
<b>Die Digesta Alfens und ihre Epitomae</b>	
§ 2 Responsa .....	26
I. Vorbemerkung .....	26
II. 'Einfache Entscheidungen' .....	27
1. Entscheidungen ohne Begründung .....	27
2. Entscheidungen mit kurzer Begründung .....	31
3. Entscheidungen mit ausführlicher Begründung .....	37
4. Deduktionen aus allgemeinen Sätzen .....	41
III. Distinktionen .....	45
IV. Zusammenfassung .....	60
§ 3 Responsenbruchstücke .....	65
I. Vorbemerkung .....	65
II. Die Texte .....	65
1. Responsa ohne Quaestio .....	65
2. Bloße Entscheidungen: in indirekter Rede .....	72
3. Bloße Entscheidungen: in direkte Rede transponiert .....	79
4. Undefinierbare Bruchstücke .....	95
III. Zusammenfassung .....	98

*Zweiter Teil***Der Werkcharakter der Digesta**

§ 4 Didaktische Distinktionen .....	102
I. Vorbemerkung .....	102
II. Die Texte .....	103
III. Verwendung und Leistung der Distinktionen .....	127
§ 5 Begriffliche Distinktionen .....	133
I. Vorbemerkung .....	133
II. D 19. 2. 31: Das Schiff des Saufeius .....	134
III. Die <i>distinctio rerum locatarum / rerum depositarum</i> .....	145
§ 6 Weitere Darstellungsformen .....	149
I. Allgemeine Rechtssätze .....	149
II. Doppelfragen .....	157
III. Rhetorische Argumentation .....	171
IV. Zusammenfassung .....	179

*Dritter Teil***Palingenesie und Textgeschichte der Digesta**

§ 7 Vorjustinianische Textveränderungen .....	180
I. Vorbemerkung .....	180
II. Die Paulusepitome .....	180
III. Die anonyme Epitome .....	188
IV. Zusammenfassung .....	190
§ 8 Zur Palingenesie der Digesta .....	192
I. Vorbemerkung .....	192
II. Ältere Rekonstruktionsversuche .....	192
III. Die eigentümliche Ordnung der Digesta .....	196
IV. Die Ordnung der anonymen Epitome .....	199

§ 9 Ergebnisse .....	201
I. Die Textgeschichte der Digesta und ihrer Epitomae .....	201
II. Werkcharakter und Darstellungsformen der Digesta .....	203
III. Alfens Digesta und die Römische Rechtsliteratur .....	203
IV. Die Arbeitsweise der Kompilatoren .....	204
V. Dogmatische Erträge .....	205
<b>Quellenregister .....</b>	<b>206</b>

## Abkürzungen

Die Zitierweise von Zeitschriften, Festschriften, Reihen und Sammelwerken folgt der der Kaser'schen Handbücher, auf deren Abkürzungsverzeichnis wir deshalb generell verweisen. Daneben werden folgende Abkürzungen verwandt:

<i>Horak</i> , Rationes	Rationes Decidendi, Entscheidungsbegründungen bei den älteren römischen Juristen bis Labeo (Aalen 1969)
<i>Kaser</i> I/II	Römisches Privatrecht, I, II (2. Aufl., München 1972/ 1975)
<i>Kaser</i> RZ	Das römische Zivilprozeßrecht (München 1966)
<i>Krüger</i> , Quellen	Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts (2. Aufl. 1912)
<i>Kühner/Stegmann</i>	Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Satzlehre I/II (4. Aufl. 1962)
<i>Kunkel</i> /Bearbeiter	Römisches Recht (4. Aufl. 1987) bearbeitet von Th. Mayer-Maly, H. Honsell, W. Selb
<i>Otto/Schilling/Sintenis</i>	Corpus Iuris Civilis ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter I -VII (1830-1837)
<i>Pernice</i> , Labeo I, II, II 1, II 2/1, III 1	Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit I (1873), II (1878), II 1 (1895), II 2/1 (1900), III 1 (1892). Neudruck 1963
<i>De Sarlo</i> , AV	Alfeno Varo e i suoi digesta (Florenz 1940)
<i>Schulz</i> , Geschichte	Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (Weimar 1961). Neudruck Leipzig/Wien 1975
VIR	Vocabularium Iurisprudentiae Romanae (Berlin 1984ff.)
<i>Watson</i> , Justinians Digest	Digesta. English & Latin. The Digest of Justinian I - IV (1985)
<i>Watson</i> , Law Making	Law Making in the Later Roman Republic (Oxford 1974)
<i>Watson</i> , Obligations	The Law of Obligations in the Later Roman Republic (Oxford 1965)

<i>Watson, Persons</i>	The Law of Persons in the Later Roman Republic (Oxford 1967)
<i>Watson, Property</i>	The Law of Property in the Later Roman Republic (Oxford 1968)
<i>Watson, Succession</i>	The Law of Succession in the Later Roman Republic (Oxford 1971)
<i>Wieacker RR</i>	Römische Rechtsgeschichte, Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Erster Abschnitt (München 1988)
<i>Wieacker, Textstufen</i>	Textstufen klassischer Juristen (Göttingen 1960)



## § 1 Alfeni Digesta

### I. Gegenstand, Absicht und Plan der Untersuchung

1. Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die Digesta des Publius Alfenus Varus, eines Juristen der ausgehenden römischen Republik<sup>1</sup>. Das ursprünglich 40 Bücher umfassende Werk ist die älteste durch Originalfragmente in den justinianischen Pandekten vertretene Juristenschrift<sup>2</sup>.

Ziel der Arbeit ist es, Textgeschichte und Werkcharakter dieser Juristenschrift zu ermitteln. Die methodischen Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens sind oft dargestellt und erörtert worden, so daß an dieser Stelle einige Andeutungen genügen können<sup>3</sup>.

In den nahezu 600 Jahren zwischen der Erstausgabe der Digesta und der Komilation kann der ursprüngliche Text bei unterschiedlichen Gelegenheiten verändert worden sein. So machte die begrenzte Haltbarkeit des Schreibmaterials über diesen Zeitraum hinweg mehrere Abschriften erforderlich. Neben mechanischen Textveränderungen können dabei Randbemerkungen in den Text aufgenommen oder Erläuterungen angefügt worden sein. Möglich ist auch eine An-

---

<sup>1</sup> Literatur: *E. Otto*, P. Alfenus Varus ab iniuriis veterum et recentiorum liberatus (Utrecht 1735) in *Thesaurus V* 1632ff. Zur Überlieferungsgeschichte *Ferrini*, Intorno ai digesti di Alfeno Varo, *BIDR IV* (1891) 1ff; *Jörs-Klebs*, *RE 1* (1894) 1472ff; mehrere Exegesen von Alfenfragmenten bei *Pernice*, *Labeo I* (1873), II 1/2 (2. Auflage 1895/ 1900), III 1 (2. Auflage 1892) und *Vernay*, *Servius et son école* (Paris 1909), dazu die ausführliche Kritik *Peters*, *SZ 32* (1911) 462ff; eine Besprechung fast aller Alfentexte unternimmt *De Sarlo*, *Alfeno Varo e i suoi digesta* (Florenz 1940), jedoch ohne Werkanalyse und weitgehend im Stil der radikalen Interpolationenforschung. Zahlreiche Exegesen in dogmatischem Kontext enthält die Reihe *Watsons* zum spätrepublikanischen Recht: *The Law of Obligations* (1965), *The Law of Persons* (1967), *The Law of Property* (1968), *The Law of Succession* (1971), *Law Making in the Later Roman Republic* (1974) - sämtliche Oxford. Ferner *Horak*, *Rationes decidendi*, mit zahlreichen, überzeugenden Exegesen und einigen Bemerkungen zum Stil Alfens. Über die Schüler des Servius: *Casavola in La critica del testo I* (Florenz 1971) 153ff. Zur Vita Alfens: *Bauman*, *Lawyers in Roman Transitional Politics* (München 1985) 89 - 105. Einen Überblick bietet *Wieacker* *RR 607f*. Ferner: *M. Bretone*, *Geschichte des röm. Rechts* (München 1992) 142 - 146; *G. Negri* in *Studi del pensiero giuridico romano*, 1996, 135ff.

<sup>2</sup> Für die insgesamt sieben 'Q. Mucius lib. sing. ὄπων' inskribierten Texte bleibt offen, ob sie (ältere) Originalfragmente oder aber Klassikerzitate sind, vgl. *Wieacker* *RR 599*.

<sup>3</sup> *Wieacker*, Textstufen 116f; *Schulz*, *Geschichte* 285f; *Krampe*, *Proculi epistulae* (Karlsruhe 1970) 10ff; *Eckardt*, *Iavoleni epistulae* (Berlin 1978) 11ff.

passung der überlieferten Entscheidungen an das jeweils aktuelle Recht. Außerdem beginnen schon die klassischen Juristen, ältere Schriften zu exzerpieren, wobei sie nicht nur veraltete Texte ausscheiden, sondern auch die übernommenen verkürzen und umarbeiten. Ihre Tätigkeit wird in nachklassischer Zeit fortgesetzt und durch die Kompilatoren abgeschlossen, die das ältere Recht vereinheitlicht und erklärtermaßen keine antiquarische Textsammlung veranstaltet haben<sup>4</sup>.

Alfens Digesten sind also auf spätere Textveränderungen zu untersuchen. Da Doppelüberlieferungen praktisch fehlen, ist die Textkritik zunächst auf den Vergleich vorklassischer Parallelstellen verwiesen. Diese Möglichkeit führt jedoch nicht sehr weit; sie leidet unter der schlechten Quellenlage: Das Material beschränkt sich auf Zitate der *veteres* bei späteren Juristen sowie einige wenige literarische Quellen, insbesondere Ciceros Äußerungen zu juristischen Fragen. Für klassische Vergleichstexte muß dagegen nicht nur mit späteren Textveränderungen, sondern auch mit einer gegenüber der vorklassischen Zeit veränderten Rechtslage gerechnet werden.

Bei dieser Ausgangslage können zuverlässige Kriterien für die Beurteilung der alfenischen Texte nur aus den erhaltenen Resten der Juristenschrift selbst gewonnen werden. Voraussetzung dafür aber ist die exegetische Untersuchung aller überlieferten Fragmente mit dem Ziel, eine klare und sichere Vorstellung von Stil und Darstellungstechnik der Digesta zu gewinnen. Eine repräsentative Auswahl von Exegesen bildet deshalb den Kern dieser Arbeit.

## 2. Im einzelnen ergibt sich folgender Plan der Darstellung:

Die Überlieferung der alfenischen Texte erfordert ein zweistufiges Vorgehen. Die erhaltenen Texte sind nicht Fragmente einer Gesamtausgabe der Digesta; eine solche hat die Kompilatoren nicht mehr erreicht. Was sie erreicht hat, waren vielmehr zwei Auszüge aus Alfens Digesten<sup>5</sup>. Diese Epitomae sind in der Überlieferung voneinander unabhängig. Ihre Autoren können den Originaltext in unterschiedlicher Weise exzerpiert und dabei seine äußere Gestalt verändert haben. In einem ersten Teil ist deshalb das Verhältnis beider Epitomae zu ihrer Vorlage zu klären (§§ 2, 3). Dafür müssen die stilistisch-formalen Charakteristika dieser Auszüge ermittelt und miteinander verglichen werden. Soweit sie übereinstimmen, ergeben sich zuverlässige Aussagen über Stil und Darstellungstechnik der originalen Digesta.

Wenn diese Vorarbeit Gewißheit über die äußere Gestalt der alfenischen Texte gebracht hat, kann in einem zweiten Teil die Funktion der Darstellungsformen

---

<sup>4</sup> Const. Tanta §§ 1, 10.

<sup>5</sup> S.u. III.

untersucht werden (§§ 4, 5, 6). Ihre Analyse erlaubt Rückschlüsse auf die literarische Absicht des Werkes und liefert damit der Textkritik ein weiteres Kriterium: Ergibt sich insgesamt das Bild einer für didaktische Zwecke bestimmten Schrift, so sind hypothetische Fallvarianten, allgemeine Argumente und Lehrsätze Echtheitsindizien. Einzelne Interpolationsvermutungen können dann nicht länger auf die Behauptung gestützt werden, daß solche Passagen für die Entscheidung der konkreten Rechtsfrage überflüssig seien<sup>6</sup>, es sei denn, auch der Werkcharakter würde zugleich bestritten.

Die Untersuchung der Digesten Alfens kann auf diese Weise zu verlässlicheren Aussagen über das spätrepublikanische Recht beitragen und ihr Werkcharakter insbesondere Aufschluß geben über die älteste durch Originalfragmente belegte Entwicklungsstufe der römischen Rechtsliteratur.

Einer Zusammenstellung der vorjustinianischen Textveränderungen (§ 7) folgen kurze Anmerkungen zur Palingenesie der Digesta (§ 8). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (§ 9).

## II. Publius Alfenus Varus: Die Lebensdaten

1. Aus der Vita unseres Juristen ist nur Weniges bekannt. Schon sein Praenomen ist nicht direkt überliefert, sondern wird aus den Konsular-Fasten nach Cassius Dio erschlossen<sup>7</sup>. Als Konsul des Jahres 2 n. Chr. wird dort ein P. Alfenus Varus mit dem Zusatz Πλούβλιον φίος (*Publili filius*) genannt, dessen Vater vermutlich der Jurist war. Fest steht, daß Alfen selbst zum Konsulat gelangt ist, was Pomponius in seinem Encheiridion besonders betont<sup>8</sup>; er war 39 v. Chr. Suffektkonsul. Über Geburts- und Todesjahr verlautet dagegen nichts<sup>9</sup>.

(a) Eine ironische Bemerkung über einen Alfenus in den Satiren des Horaz bezieht Porphyrio in seinem Kommentar auf den Juristen<sup>10</sup>:

<sup>6</sup> Ein Beispiel für diese nicht nur der älteren Literatur geläufige Argumentation bietet die Textkritik zu Pal. 7. 1 = D 9. 2. 52. 1 (s.u. § 4 II 1).

<sup>7</sup> Lib. 55, vgl. Krüger 69, 70 Fn 40.

<sup>8</sup> D 1. 2. 2. 44.

<sup>9</sup> Das Konsulatsjahr macht eine Geburt vor 82/81 v. Chr. wahrscheinlich.

<sup>10</sup> Der Kommentar stammt vermutlich aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr.; zu Inhalt und Überlieferung vgl. Schanz-Hosius, Geschichte der Römischen Literatur III (München 1922, Nachdruck 1969) 167.